

# Widerspruchsverfahren 2012

# Widerspruchsverfahren

## Anwendungsbereich

- Eigentum, Pfandrechte
- Treuhandgut Art. 401 OR
- Rechte an Forderungen
- Beschränkte dingliche Rechte an Grundstücke
- Andere Fälle.

# System des Widerspruchsverfahrens

## Allgemeines

- **Gewahrsam als Schlüsselbegriff.**
- **Arten von Gewahrsam:**
  - ❑ Mobilien: ca. Besitz.
  - ❑ Grundstücke: Grundbucheintrag.
  - ❑ Forderungen: Überwiegende Wahrscheinlichkeit.

# Verfahren bei Gewahrsam des Schuldners

- Der Betreibungsbeamte nimmt von der Drittansprache in der Pfändungsurkunde Vormerk.
- **Betreitungsphase:** Dem Schuldner und dem Gläubiger wird eine Frist zur Bestreitung der Drittansprache angesetzt. Erfolgt keine Bestreitung, gilt das Drittrecht als anerkannt ( 107 Abs. 4 SchKG).
- **Klagephase:** Bei Bestreitung wird dem Dritten nach 107 Abs. 5 SchKG Frist zur Widerspruchsklage angesetzt. Die Widerspruchsklage richtet sich gegen Gläubiger und/oder Schuldner, je nachdem wer bestreitet. Erhebt der Dritte keine Widerspruchsklage, wird Verzicht auf die Drittansprache angenommen.

# Verfahren bei Gewahrsam oder Mitgewahrsam des Dritten

- Vormerknahme von Drittsprache.
- Fragliche Indizien für Eigentum sprechen eher für den Drittsprecher zu: Verfahren nach Art. 108 SchKG vorzugehen.
- **Direkte Klagephase:** Der Betreibungsbeamte setzt direkt dem Gläubiger und auch dem Schuldner Frist an zur Erhebung der Widerspruchsklage.

## Widerspruchsklage (106 ff. SchKG)

Die Widerspruchsklage ist eine Klage mit Reflexwirkung auf das materielle Recht.

Verfahrensart	Je nach Streitwert ordentliches Verfahren oder vereinfachtes Verfahren (ZPO 219, 243)
Parteien	Dritter, Gläubiger und/oder Schuldner.
Rechtsmittel	Allgemeiner Rechtsmittelweg.
Rechtskraft	Grundsätzlich keine rechtskräftige Beurteilung des Anspruchs. Ausnahmen: Dritter und Schuldner sind am Verfahren beteiligt.
Zuständigkeit	SchKG 109; im Bereich des LugÜ kommt 22 Ziff. 5 LugÜ zur Anwendung.

# Besondere Fragen

- **Geltendmachung** durch Dritten; **Anmeldung** durch Dritten oder Schuldner.
- **Zeitpunkt der Anmeldung (106 Abs. 2 SchKG; 2 ZGB)**: Geltendmachung bis zur Verteilung des Erlöses; Jedoch Ausschluss der Anmeldung bei rechtsmissbräuchlichem Zuwarten.